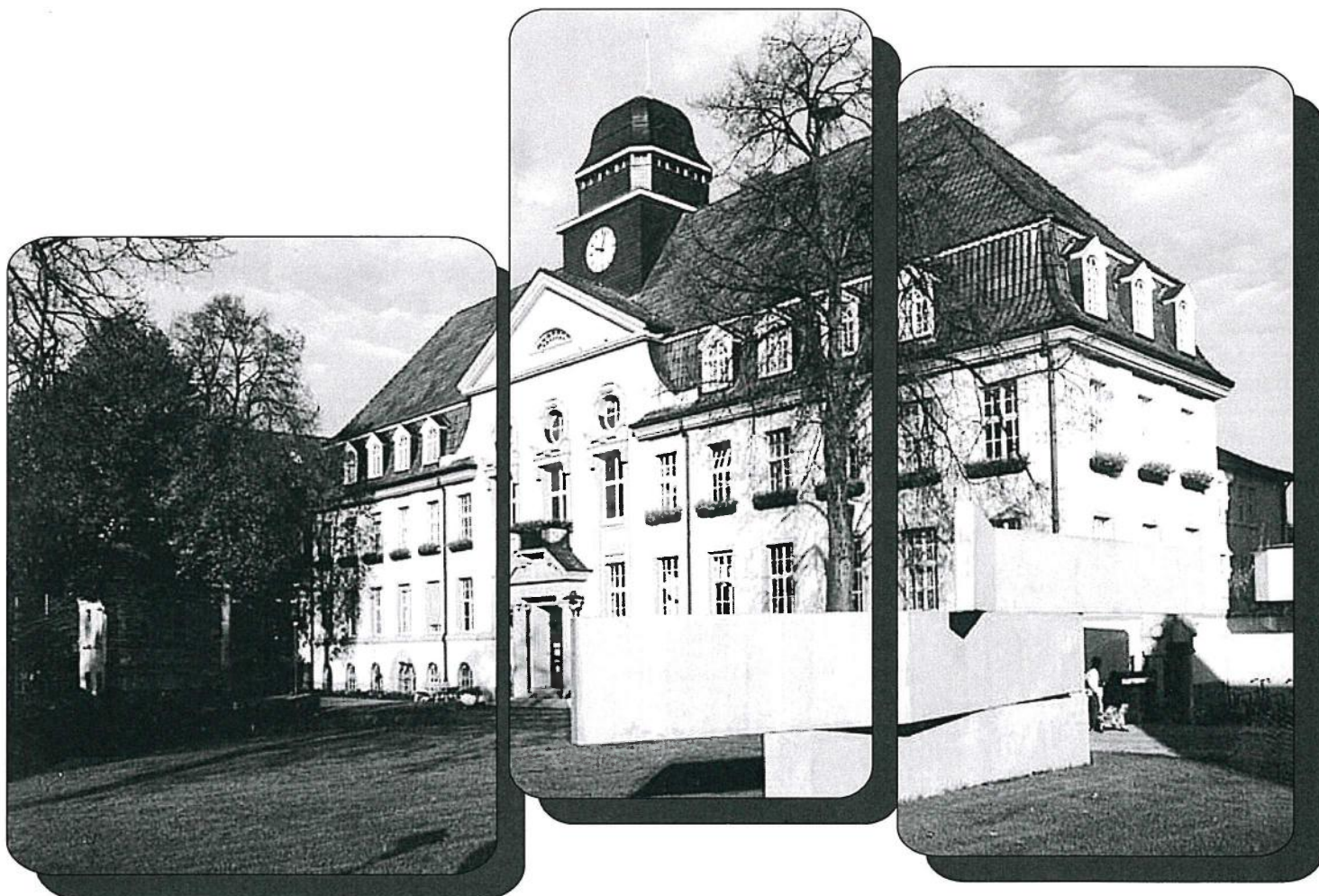


Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 60/2023
Ausgabetag: 20.01.2023

1



<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	<u>Seite:</u>
1. Bekanntmachung der Satzung für die Bibliothek im FoKuS Selm (BIB im FoKuS Selm) vom 19.01.2023	3
2. Bekanntmachung der Satzung der Musikschule im FoKuS vom 19.01.2023	7
3. Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Musikschule im FoKuS Selm vom 19.01.2023	11
4. Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe	17
5. Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe	18
6. Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe	19
7. Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe	20

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister
Redaktion: Georg Hillmeister, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm (www.selm.de) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

Bestellungen an: Stadt Selm, Zentrale Dienste
Adenauerplatz 2, 59379 Selm
Telefon: 02592 / 69-140
E-Mail: g.hillmeister@stadtselm.de

Satzung für die Bibliothek im FoKuS Selm (BIB im FoKuS Selm) vom 19.01.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96), hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung für das Bibliotheks-, Informations- und Begegnungszentrum (BIB) der FoKuS Selm beschlossen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten in gleicher Weise auch in weiblicher Form.
- (2) Die BIB ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Selm. Sie ist Bestandteil des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der FoKuS Selm.
- (3) Die Bibliothek im FoKuS widmet sich neben der Bereitstellung, Vermittlung und Ausleihe von Medien vor allem folgender Aufgabenschwerpunkte:
 - a) Förderung von Lesekompetenz- die Bibliothek ist Ansprechpartner für Eltern, Kindertageseinrichtungen und Schulen. Sie hält geeignete Medien zur Förderung der Lesefähigkeit bereit und bietet mit ihrem Fachwissen unterstützende Angebote an.
 - b) Sprachförderung (Preliteracy) – die Bibliothek hilft durch das Vorhalten spezialisierter Medien und durch die Durchführung von geeigneten Veranstaltungen, Sprachdefizite insbesondere bei Kindern abzubauen. Sie ist Ansprechpartner für Eltern und Kindertageseinrichtungen sowie alle in der Sprachförderung tätigen Personen.
 - c) Bibliothek als Lernort – sie hält geeignete Medien bereit und unterbreitet Angebote zur Förderung des lebenslangen Lernen, zur persönlichen und kulturellen Bildung der Bürger. Sie unterstützt beim individuellen Lernen.
 - d) Vermittlung von Recherche- und Medienkompetenz – die Bibliothek unterbreitet Angebote zur Förderung von Recherche- und Medienkompetenz der Bürger im digitalen Zeitalter.
 - e) die Bibliothek ist ein Begegnungs- und Kommunikationsort. Sie bietet den Raum, Menschen unterschiedlichen Alters, Herkunft und sozialer Milieus mit geeigneten Maßnahmen zusammenzuführen.
- (4) Jeder ist berechtigt, die BIB im Rahmen dieser Satzung zu nutzen, sofern er nicht gem. § 13 von der Nutzung ausgeschlossen ist.
- (5) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des BIB werden durch Aushang bekanntgemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der Kunde meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder Passes mit amtlichem Adressennachweis an.
- (2) Bei Kunden unter 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Der Kunde bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt durch seine Unterschrift diese Satzung sowie den Gebührentarif in der jeweils geltenden Fassung an.
- (4) Juristische Personen und Personenvereinigungen können die BIB durch von Ihnen bevollmächtigte natürliche Personen benutzen und Medien entleihen.

§ 4 Bibliotheksausweis

- (1) Für die Ausleihe von Medien ist ein gültiger Bibliotheksausweis erforderlich. Die Ausweisgebühr ist im Gebührentarif, der Anlage dieser Satzung ist, geregelt.
- (2) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der BIB. Ein Verlust ist unverzüglich zu melden.
- (3) Namensänderungen und/oder Wohnsitzwechsel sind dem BIB seitens des Kunden bzw. dessen gesetzlichem Vertreter anzuzeigen. Für die Ermittlung eines neuen Namens bzw. einer neuen Adresse seitens der BIB werden Gebühren erhoben.

§ 5 Datenschutz

- (1) Die Angaben Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse (ersatzweise Telefonnummer) werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen

elektronisch gespeichert. Darüber hinaus werden zu statistischen Zwecken Angaben zum Geschlecht und der Nationalität erhoben und gespeichert. Die Weitergabe der Daten an Dritte ist ausschließlich zur Erfüllung der in § 1 Abs. 3 genannten Zwecke und zur Geltendmachung der Ansprüche auf Gebühren, Herausgabe und Schadenersatz aus dieser Satzung zulässig.

- (2) Mit der Unterschrift zur Anmeldung willigt der Kunde bzw. sein gesetzlicher Vertreter in die Speicherung der Daten, wie in Abs. 1 beschrieben, ein.
- (3) Die erhobenen Daten werden für die Dauer des Nutzungsverhältnisses gespeichert. Eine Löschung erfolgt bei Widerruf, sofern dem keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen und keine Medien und/oder Gebühren mehr ausständig sind. Sie erfolgt zudem 3 Jahre nach Rückgabe des letzten Mediums, sofern keine Gebühren mehr ausständig sind.
- (4) Für durch Videoüberwachung erhobene und gespeicherte Bilddaten gilt § 20 Absatz 3 und 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Ausleihe/Rückgabe von Medien

- (1) Medien werden gegen Vorlage des gültigen Bibliotheksausweises entliehen.
- (2) Zur Ausleihe stehen gebührenpflichtige und nicht gebührenpflichtige Medien bereit. Näheres ist dem Aushang in der BIB zu entnehmen.
- (3) Besonders gekennzeichnete Präsenzbestände stehen zur ständigen Nutzung zur Verfügung, sind aber von der Ausleihe ausgenommen.
- (4) Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Entlehene Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden. Bestimmte Medien können von dieser Möglichkeit ausgenommen werden, z.B. saisonale Titel. Näheres ist dem Aushang in der BIB zu entnehmen.
- (6) Bücher und Zeitschriftenaufsätze, die nicht im Bestand der BIB vorhanden sind, können gegen Gebühr im Rahmen des auswärtigen Leihverkehrs bestellt werden.
- (7) Die Medien sind bis zum Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten der Bibliothek zurückzugeben.
- (8) Sowohl für die Ausleihe als auch für die Rückgabe von Medien, steht ein Selbstverbuchungsterminal bereit. Über dieses können die Kunden den Ausleih- bzw. Rückgabevorgang selbständig abwickeln und Einsicht in ihr Benutzerkonto nehmen. Ausleihe und Rückgabe geschehen damit in Eigenverantwortung des Kunden.

§ 7 Leihfrist

- (1) Die Medien werden für einen bestimmten Zeitraum entliehen. Die einzelnen Leihfristen sind dem Aushang in der BIB und der jeweiligen Ausleihquittung zu entnehmen.
- (2) Über zurückgebrachte Medien kann am Selbstverbuchungsterminal zusätzlich eine Rückgabequittung erstellt werden.
- (3) Die Leihfrist der entliehenen Medien kann auf Antrag bis zu zweimal um die jeweilige Leihfrist verlängert werden. Handelt es sich um ein mit Gebühren belegtes Medium, ist hier erneut die entsprechende Gebühr zu entrichten.
- (4) Eine telefonische Leihfristverlängerung ist nicht möglich.
- (5) Bestimmte Medien können von der Möglichkeit der Leihfristverlängerung ausgenommen werden. Näheres ist dem Aushang in der BIB zu entnehmen.
- (6) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Gebühr gem. Gebührentarif zu entrichten.
- (7) Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn keine schriftliche Mahnung erfolgte oder aufgrund eines Bedienungsfehlers des Kunden, eine ordnungsgemäße Rückgabe am Selbstverbuchungsterminal tatsächlich nicht erfolgt ist. Die ordnungsgemäße Rückgabe ist im Zweifelsfall vom Kunden durch die Rückgabequittung zu belegen.
- (8) Hat der Kunde die entliehenen Medien trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer genannten Frist nicht zurückgegeben, kann anstelle der Herausgabe auch Schadenersatz gefordert werden.
- (9) Alle sich aus dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis ergebenden Forderungen der FoKuS Selm können ggfs. im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Die entstehenden Kosten trägt der Kunde.

§ 8 Internetnutzung

- (1) Die BIB ist nicht verantwortlich für Inhalt, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Internetplätze aufrufbar sind. Für die Funktionsfähigkeit der Leitungen und Geräte gibt es keine Gewähr. Es ist nicht erlaubt, jugendgefährdende oder gewaltverherrlichende Internetseiten aufzurufen. Die Nichtbeachtung kann zum Ausschluss von der Internetnutzung oder der Benutzung der BIB führen.

- (2) Die Bibliothek stellt einen öffentlichen und gebührenfreien Zugang zu digitalen Informationen über das Internet zur Verfügung.

§ 9 Behandlung der Medien

- (1) Ausgeliehene Medien und alle Einrichtungen und Ausstattungen sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Die Kunden sind verpflichtet, bei der Entgegennahme einer Medieneinheit diese auf offensichtliche Mängel zu prüfen und festgestellte Schäden bzw. das Fehlen von Material oder Beilagen der BIB unverzüglich mitzuteilen. Es ist ihnen untersagt, Beschädigungen selbst oder im eigenen Auftrag beheben zu lassen.

§ 10 Haftung / Schadensersatz

- (1) Für Schäden, die durch die Handhabung von Hard- und Software der BIB an Daten, Dateien, Programmen und Hardware der Kunden entstehen, haftet die BIB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
Dies gilt entsprechend für Schäden an Geräten der Kunden, die durch die Handhabung von audiovisuellen Medien der BIB entstanden sind.
- (2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in den Schließfächern der BIB verwahrt werden, wird keine Haftung durch die BIB übernommen. Gleiches gilt für mitgebrachte Wertgegenstände und Geld.
- (3) Der Verlust oder die Beschädigung von Medien sowie Medienhüllen und Mediensicherungsetiketten sind dem BIB unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Für Verlust oder schuldhaft herbeigeführte Schäden, die nach der Rückgabe der Medien festgestellt werden, ist der/die Benutzer/in bzw. sein/ihr gesetzliche/r Vertreter/in gem. der §§ 249 ff BGB schadenersatzpflichtig. Bereits vorhandene Schäden müssen der Bibliothek bei der Entleiherung gemeldet werden, da sie sonst dem Benutzer / der Benutzerin angelastet werden können.
- (5) Bis zur Ersatzleistung ist keine Ausleihe möglich.
- (6) Die Haftung tritt auch ohne Verschulden ein, wenn die Leihfrist überschritten ist.

§ 11 Gebühren

Für den Bibliotheksausweis, die Ausleihe von Medien, die Überschreitung der Leihfristen sowie für sonstige besondere Leistungen der BIB, werden Gebühren nach dem jeweils geltenden Gebührentarif, der Anlage dieser Satzung ist, erhoben.

§ 12 Hausrecht und Hausordnung

- (1) Für alle Besucher der BIB gilt die erlassene Hausordnung. Sie kann in den Räumen der BIB eingesehen werden. Dem Personal der BIB steht das Hausrecht zu.
- (2) Zur Überwachung des Hausrechts und zum Schutz des Personals, der Räume und ihrer Einrichtung sowie der Medien und zur Kontrolle der Zugangsberechtigung kann eine Videoüberwachung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen betrieben werden.

§ 13 Ausschluss von Kunden

- (1) Kunden werden zeitweise oder auf Dauer von der Medienausleihe der BIB ausgeschlossen, wenn sie wiederholt die Leihfrist überschreiten, die Rückgabe entliehener Medien verweigern oder fällige Entgelte nicht bezahlen.
- (2) Kunden werden zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung der BIB ausgeschlossen, wenn sie Medieneinheiten oder Teile von Medien widerrechtlich aus dem BIB entfernen oder sonst in grober Weise gegen die Satzung der BIB, insbesondere gegen § 8 oder die Hausordnung verstoßen.

§ 14 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann die BIB auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung machen, sofern dem kein öffentliches Interesse entgegensteht.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für das Bibliotheks-, Informations- und Begegnungszentrum (BIB) der FoKuS Selm vom 02.01.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Bibliothek im FoKuS Selm wird hiermit gem. §2 Abs. 3 der Bekanntmachungsanordnung öffentlich bekanntgemacht.

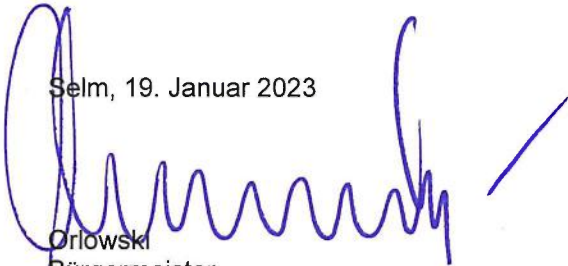
Es wird bestätigt, dass der Wortlaut dieser Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 15. Dezember 2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsanordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Zuständigkeitsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der/die Bürgermeister/in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, 19. Januar 2023

Orlowski
Bürgermeister



Satzung der Musikschule im FoKuS vom 19.01.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 15.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Schulträger

Die Musikschule im FoKuS Selm ist eine Bildungseinrichtung der Stadt Selm. Sie trägt die Bezeichnung „Musikschule im FoKuS Selm“. Im Sinne eines flächendeckenden Angebotes ist sie offen für die Einwohner der umliegenden Gemeinden. Die Musikschule ist eine ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Einrichtung der Stadt Selm.

§ 2 Auftrag und Aufgabe

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, sowie mit weiteren geeigneten Einrichtungen und Organisationen.

Die Aufgabe der Musikschule ist es, die Freude an der Musik möglichst vieler Kinder vom frühesten Alter an zu wecken, interessierte Menschen an die Musik heranzuführen, sie im Spiel von Musikinstrumenten und im Singen auszubilden und musikalische Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern.

Der Zugang der Musikschule soll für alle Bürgerinnen und Bürger möglich sein, unabhängig von individuellen Fähigkeiten, ethnischer wie sozialer Herkunft, Geschlecht oder Alter.

§ 3 Leitung der Musikschule

Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet (Leiter/in).

Der Leitung obliegen

- (1) Die Vertretung der Musikschule im übertragenden Rahmen und die ständige Kontaktpflege zu den Akteuren der kommunalen Bildungslandschaft,
- (2) die musikalisch-pädagogische Leitung,
- (3) die organisatorische Leitung,
- (4) die Koordination von Verwaltungsaufgaben, wirtschaftlichen und betrieblichen Abläufen,
- (5) die Verantwortung für das Qualitätsmanagement.

§ 4 Gliederung der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung gliedert sich in zwei Bereiche
 - a) Grundstufe: die elementare Musikerziehung (z. B. Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung)
 - b) Hauptstufe: den instrumentalen oder vokalen Einzel- und Gruppenunterricht und die dazugehörigen Ergänzungsfächer (allgemeine Musiklehre, Hörerziehung, Kammermusik, Ensembles, Chor, u. a.).
- (2) Kooperationen, Kurse, Workshops, Projekte, Veranstaltungen und Unterricht in musikorientierten Bereichen (z. B. Ballett, Chor) verstehen sich als ergänzendes oder vorbereitendes Angebot.

§ 5 Schuljahr

Das Schuljahr ist in zwei Schulhalbjahre eingeteilt, die vom 01.08.- 31.01 und vom 01.02- 31.07 dauern. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemein bildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

§ 6 Aufnahmeverfahren und Anmeldung

- (1) Die Anmeldungen zu den Angeboten der Musikschule sind jederzeit möglich.
- (2) Anträge auf Aufnahme sind mündlich oder schriftlich an die Musikschule zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Die Anmeldung wird erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 7 Abmeldung

Abmeldungen sind zum Ende des Schulhalbjahres möglich. Sie müssen schriftlich spätestens am 15.12. oder 15.06. für das jeweils 6 Wochen später endende Schulhalbjahr schriftlich bei der Schulleitung eingehen.

§ 8 Entlassungen

Die Schulleitung kann das Benutzungsverhältnis jederzeit beenden, wenn

- (1) sich Schüler/innen als ungeeignet erweisen,
- (2) keine Aussicht auf Unterrichtserfolg besteht,
- (3) Schüler/innen in schwerwiegender Art oder wiederholt und nach vorausgegangener Verwarnung gegen die Schuldisziplin verstoßen haben,
- (4) die Unterrichtsgebühr trotz Mahnung nicht bezahlt wird,
- (5) organisatorische oder finanzielle Rahmenbedingungen die Fortführung des Unterrichts verhindern.

§ 9 Lernmittel

- (1) Erforderliche Lernmittel müssen grundsätzlich von den Schülern/innen auf eigene Kosten beschafft werden.
- (2) Sofern schuleigene Instrumente zur Verfügung stehen, können diese gegen eine Gebühr an Schüler/-innen vermietet werden. Ein Anspruch auf ein Mietinstrument besteht nicht.
- (3) Bei Benutzung eines schuleigenen Instruments haftet der/die Mieter/in bzw. der/die gesetzliche(n) Vertreter für Beschädigung und Verlust.
- (4) Gemietete Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 10 Versicherungsschutz

- (1) Schüler/innen erhalten für die Dauer des Unterrichts und für schulische Veranstaltungen Versicherungsschutz im Rahmen der mit Unfallkasse NRW abgeschlossenen Unfallversicherung.
- (2) Ein darüber hinaus gehender Deckungsschutz ist ausgeschlossen.

§ 11 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 12 Bild- und Tonaufnahmen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Das gilt auch für Bild/- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk, u. a.).

§ 13 Öffentliches Auftreten

Konzerte und öffentliche Auftritte sind wichtiger Bestandteil der Ausbildung und notwendige Ergänzung des Unterrichts. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Schulleitung.

§ 14 Daten/ Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die Datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzen der Daten erteilt. Fünf Jahre nach Beendigung des Unterrichtsverhältnisses werden Daten gelöscht.

§ 15 Gebühren

Die Nutzer/-innen des Musikschulangebots leisten einen finanziellen Eigenbetrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in der Gebührenordnung festgelegt und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Musikschule vom 27.07.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Musikschule im FoKuS Selm wird hiermit gem. §2 Abs. 3 der Bekanntmachungsanordnung öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut dieser Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 15. Dezember 2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsanordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Zuständigkeitsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der/die Bürgermeister/in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, 19. Januar 2023


Orłowski
Bürgermeister

Gebührensatzung für die Musikschule im FoKuS Selm vom 19.01.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 15.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Unterrichtsgebühren

- (1) Gemäß § 15 der Satzung der Musikschule im FoKuS Selm werden für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Musikschule Unterrichtsgebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben (**Anlage 1**).
- (2) Zur Zahlung der Unterrichtsgebühren sind die Schüler/innen bzw. die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für Schüler/- innen der Musikschule im Instrumental- oder Vokalunterricht ist die Teilnahme an den Ergänzungsfächern in der Unterrichtsgebühr enthalten.

§ 2 Mietgebühren für Instrumente und Zubehör

- (1) Für die Vermietung von schuleigenen Instrumenten und Zubehör wird eine Miete nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben (**Anlage 2**).
- (2) Ein Anspruch auf ein Mietinstrument besteht nicht.
- (3) Der/Die Entleiher/in verpflichtet sich, Beschädigungen, die auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, auf eigene Kosten reparieren zu lassen.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise der Gebühren

- (1) Die Unterrichtsgebühr und die Mietgebühr sind Jahresgebühren. Sie sind auf ein Schuljahr bezogen und können wahlweise monatlich oder jährlich gezahlt werden.
- (2) Die Heranziehung erfolgt aufgrund eines Leistungsbescheides. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.
- (3) Wird die Kursgebühr im Wege des Lastschriftverfahrens entrichtet, akzeptiert die Musikschule nur das Mandat für wiederkehrende Lastschriften oder die Überweisung. Die Frist für Ankündigung des Lastschrifteinzugs wird von vierzehn Kalendertagen auf drei Bankarbeitstage vor Fälligkeit der Lastschriftzahlung verkürzt. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Ankündigung vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

§ 4 Erwachsene

Für den Unterricht mit Erwachsenen im Kernbereich (ab 18 Jahre) wird eine erhöhte Gebühr erhoben. Ausgenommen sind Workshops, Projekte und Ensembleunterricht. Schüler/innen, Auszubildende, Studenten bis zum 25. Lebensjahr, Absolventen eines Freiwilligen Sozialen Jahres und Bundesfreiwilligendienstleistende sind von der Regelung nicht betroffen (Nachweispflicht).

§ 5 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

Eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren ist möglich als Teilnehmer- und Sozialermäßigung. Schüler/-innen, die nur an der elementaren Musikerziehung in der Grundstufe, einem Ergänzungsfach oder Ballettunterricht teilnehmen, erhalten keine Unterrichtsgebührenermäßigung. Für die Teilnahme an Klassenunterricht, Workshops und Projekten wird ebenfalls keine Ermäßigung gewährt.

Eine Ermäßigung wird auf schriftlichen Antrag gewährt als

(1) Sozial-Ermäßigung (außer Instrumentenmiete)

Empfänger von Leistungen nach SGB III (Arbeitslosengeld 1), SGB II (Bürgergeld) oder nach SGB XII (Sozialhilfe) können auf schriftlichen Antrag eine Sozialermäßigung in Höhe von 50% beantragen, sofern Begabung und Leistung der Schüler dies rechtfertigen. Über die Sozialermäßigung entscheidet der/die Musikschulleiter/in.

(2) Geschwister-Ermäßigung

Sind Geschwister Schüler der Musikschule, wird folgende Ermäßigung für den Instrumental/- oder Vokalunterricht auf Antrag gewährt:

- a) das älteste Kind zahlt die volle Gebühr,
- b) das 2. Kind erhält 20% Ermäßigung auf die volle Gebühr,
- c) das 3. Kind erhält 30% Ermäßigung auf die volle Gebühr,
- d) das 4. Kind erhält 40% Ermäßigung auf die volle Gebühr,
- e) das 5. und jedes weitere Kind erhält 50% Ermäßigung auf die volle Gebühr.

(3) Familien-Ermäßigung

Erhalten mehrere Mitglieder einer Familie Unterricht in einem Hauptfach, wird in Reihenfolge nach Alter folgende Ermäßigung gewährt:

- a) das älteste Familienmitglied zahlt die volle Gebühr,
- b) das 2. Familienmitglied erhält 20% Ermäßigung auf die volle Gebühr,
- c) das 3. Familienmitglied erhält 30% Ermäßigung auf die volle Gebühr,
- d) das 4. Familienmitglied erhält 40% Ermäßigung auf die volle Gebühr,
- e) das 5. Und jedes weitere Familienmitglied erhält 50% Ermäßigung auf die volle Gebühr.

(4) Inhaber der Ehrenamtskarte erhalten eine Ermäßigung von 10 % auf die Unterrichtsgebühr.

§ 6 Unterrichtsversäumnisse, Unterrichtsausfall

- (1) Wird eine angebotene Unterrichtsstunde aus Gründen, die die Musikschule nicht zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung der anteiligen Gebühr.
- (2) Fällt der Unterricht aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind aus, gilt folgende Regelung:
 - a) Werden innerhalb eines Schuljahres weniger als 35 Wochen Unterricht erteilt, kann am Ende des Schuljahres die Erstattung der anteiligen Gebühr schriftlich bei der Musikschule beantragt werden.
 - b) Die Regelung zu a) entfällt, wenn Nachhol- bzw. Vertretungsunterricht angeboten wird. Hierzu können zusätzlich Unterrichtszeiten angesetzt und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden.
 - c) Weitere Ansprüche gegen die Stadt Selm bestehen nicht.

§ 7 Beurlaubung

- (1) Eine Beurlaubung vom Unterricht kann aus wichtigem Grund (Krankheit, mehrwöchiges Praktikum, o. ä.) und nicht rückwirkend ab einer Dauer von mehr als zwei Wochen erfolgen. Die ersten zwei Wochen bleiben bei der Gebührenerstattung/-verrechnung unberücksichtigt.
- (2) Bei gesundheitlich bedingter Verhinderung des Spielens eines Instrumentes bzw. des Singens besteht kein Grund zum Unterrichtsausfall, da alle Lehrkräfte für diesen Fall Unterricht mit fachbezogenen und allgemeinmusikalischen Inhalten erteilen können.

§ 8 Fortzahlung von Gebühren bei Entlassung

In den Fällen des § 8 Nr. 3, 4 und 5 der Satzung der Musikschule der Stadt Selm ist die bis zum Ende des Monats der Entlassung fällige Unterrichtsgebühr zu zahlen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Selm vom 27.07.2016 außer Kraft.

Unterrichtsgebühren (Anlage 1)

I. Unterricht in der Grundstufe (außer Kurse)	jährlich/monatlich
1. Musikgarten (Kurs mit 16 Unterrichtsstunden)	100,00 € / 6,25 €
2. Elementare Früherziehung	288,00 € / 24,00 €
3. Aufbau Früherziehung	312,00€ / 26,00 €
II. Unterricht in der Hauptstufe	jährlich/monatlich
1. Instrumentalunterricht	
a) Einzelunterricht	
aa) Einzelunterricht/ 45 Min.	1.008,00 € / 84,00 €
ab) Einzelunterricht/ 30 Min.	672,00 € / 56,00 €
ac) Einzelunterricht/ 22,5 Min.	504,00 € / 42,00 €
b) Gruppenunterricht (45 Min.)	
ba) 2 Schüler, je Schüler	504,00 € / 42,00 €
bb) 3/4 Schüler, je Schüler	432,00 € / 36,00 €
2. für die Teilnahme an Musizierkreisen, Schulorchester und theoretischem Unterricht	162,00 € / 13,50 €
3. für die Teilnahme am Chorgesang je Person	84,00 € / 7,00 €
4. Ballettunterricht/Stepptanz/Jazzdance	360,00 € / 30,00 €
III. Erwachsenenunterricht	jährlich/monatlich
1. Einzelunterricht	
45 Min.	1.236,00 € / 103,00 €
30 Min.	828,00 € / 69,00 €
2. Gruppenunterricht (45 Min.) (2 Personen/pro Person)	618,00 € / 51,50 €
3. Ballettunterricht	360,00 € / 30,00 €
JeKits (ab dem Schuljahr 2022/2023)	jährlich/monatlich
1. Unterrichtsjahr	0,00 €
2. Unterrichtsjahr	312,00 € / 26,00 €
3. Unterrichtsjahr	420,00 € / 35,00 €
4. Unterrichtsjahr	420,00 € / 35,00 €

Gebühren für besondere Unterrichtsformen (Gutscheine, Projekte, Workshops, Kooperationen, Orchester, Ensembles, Chöre, Musikfreizeiten, Theorie, allgemeine Musiklehre, u. ä.) werden nach Aufwand jeweils gesondert kalkuliert.

Gebührentarif
Mietgebühren für Instrumente und Zubehör (Anlage 2)

Die Instrumente werden in drei Kategorien eingeteilt:

	jährlich/ monatlich
Kategorie A: Geige*, Gitarre, Djembé	108,00 € / 9,00 € mtl.
Kategorie B: Querflöte, Keyboard, Trompete, Taschentrompete	132,00 € / 11,00 € mtl.
Kategorie C: Saxophon, Cello*, Akkordeon, Klarinette, Posaune	156,00 € / 13,00 € mtl.

Instrumente im Programm JeKits gebührenfrei

- *) Bei der Übergabe des Leihinstruments erhalten die Benutzer einen gutbezogenen Bogen. Abgespielte Bögen der Streichinstrumente sind vom Benutzer neu zu beziehen. Wann ein Geigenbogen abgespielt ist, entscheidet im Zweifel die/der Fachlehrer/in (gilt nicht für JeKits).

Bekanntmachungsanordnung

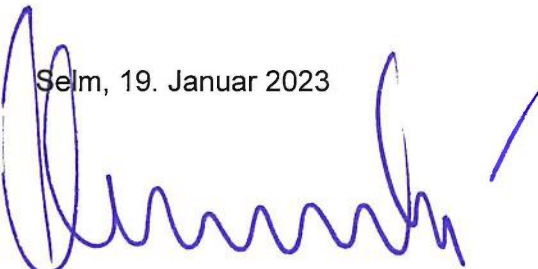
Die vorstehende Gebührensatzung der Musikschule im FoKuS Selm wird hiermit gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut dieser Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 15. Dezember 2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Zuständigkeitsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der/die Bürgermeister/in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, 19. Januar 2023



Orlowski
Bürgermeister

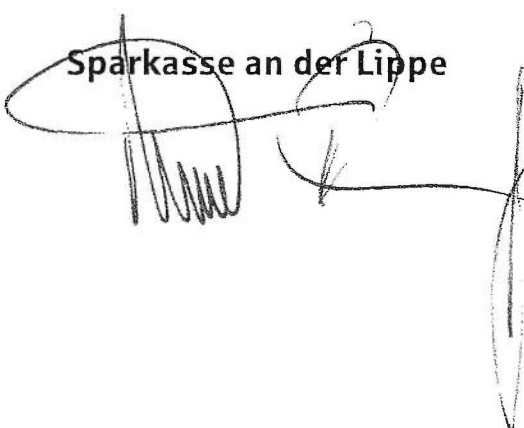
Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 300 166 154 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 09. Januar 2023

Sparkasse an der Lippe

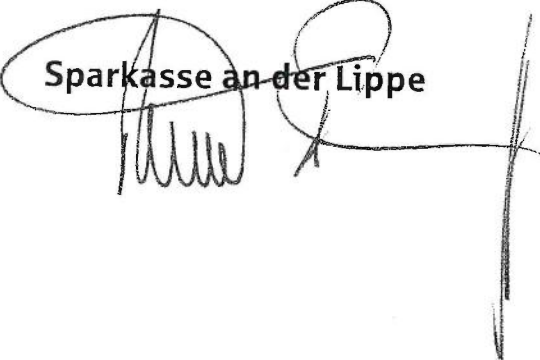


Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 304 295 413 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 05. Januar 2023

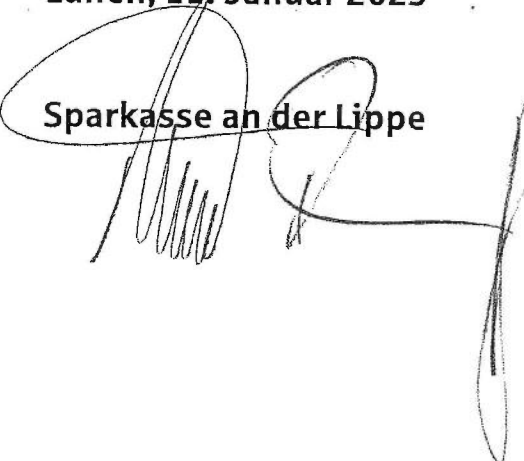
 Sparkasse an der Lippe

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 300 488 343 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, ~~11.~~ Januar 2023

 Sparkasse an der Lippe


Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 313 002 503 wird nach vorhergegangenen Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 18. Januar 2023

Sparkasse an der Lippe

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and vertical strokes, positioned over the printed name of the Sparkasse an der Lippe.